

Erläuterungen

Die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ist gesetzändernd bzw. gesetzergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter. Es ist erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung der Vereinbarung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch die Vereinbarung Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder geregelt werden, bedarf sie überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Allgemeiner Teil

Als Vertragspartei des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl. III Nr. 89/2005, (in der Folge: Kyoto-Protokoll) hat sich Österreich völkerrechtlich zu Emissionsreduktionen gemäß Anlage B des Protokolls für den Zeitraum von 2008 bis 2012 (erste Verpflichtungsperiode) verpflichtet.

Die Vertragsparteienkonferenz des Klimarahmenübereinkommens (in der Funktion als Vertragsparteientreffen des Kyoto-Protokolls) beschloss im Dezember 2012 in Doha/Katar eine Änderung des Kyoto-Protokolls, die insbesondere eine zweite Verpflichtungsperiode von 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2020 enthält.

Die beschlossenen Änderungen mit der Verpflichtung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen um 20 Prozent gegenüber 1990 stehen im Einklang mit den Bestimmungen des Europäischen Rechts und insbesondere mit dem Klima- und Energiepaket 2020 aus dem Jahr 2009; sie werden bereits mit diesen bestehenden Bestimmungen und Maßnahmen erfüllt.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und Island werden im zweiten Verpflichtungszeitraum ihre Emissionsreduktionsverpflichtung gemäß Artikel 4 des Kyoto-Protokolls gemeinsam erfüllen („Bubble“) und haben auf der Konferenz in Doha dazu eine Erklärung abgegeben (s. Dokument FCCC/KP/CMP/2012/13). Dies wurde im Vorfeld der Konferenz von den Mitgliedstaaten beschlossen (s. Schlussfolgerungen des Rates vom 9.3.2012).

Die Europäische Kommission hat auf dieser Grundlage am 6. November 2013 einen Vorschlag für einen Ratsbeschluss einschließlich der "Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands" (KOM(2013) 768) vorgelegt, mit dem die Verpflichtungen der zweiten Verpflichtungsperiode im Einklang mit dem Klima- und Energiepaket 2020 gestaltet werden. Über diesen Beschluss gibt es bereits eine grundsätzliche Einigung im Rat; er befindet sich derzeit zur Behandlung im Europäischen Parlament.

In der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Island andererseits über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Reduktionsverpflichtung, werden die Bedingungen für die Teilnahme Islands an der EU „Bubble“ festgelegt. Island übernimmt die relevanten europäischen Bestimmungen und wird ohne Änderung für die Mitgliedstaaten der Union in die „Bubble“ der gemeinsamen Erfüllung gemäß Artikel 3 des Kyoto-Protokolls aufgenommen. Weiters werden die Berichtspflichten Islands für den zweiten Verpflichtungszeitraum festgelegt. Auf die Zielerreichung der Europäischen Union als Ganzes und auf Österreich im Besonderen hat die Vereinbarung keine nachteiligen Auswirkungen.

Island nimmt bereits seit der zweiten Handelsperiode (2008-2012) am Europäischen Emissionshandelssystem (EHS) teil. Damit sind bereits große Teile der Emissionen Islands den europäischen Regelungen unterworfen. Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich Island, auch für die übrigen Emissionen das europäische Regelwerk anzuwenden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Ziel der Vereinbarung):

Das Ziel der Vereinbarung ist, die Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedsstaaten und Islands festzulegen.

Zu Artikel 2 (Begriffsbestimmungen):

Dieser Artikel enthält Begriffsbestimmungen für die Zwecke der Vereinbarung.

Zu Artikel 3 (Gemeinsame Erfüllung):

Die Grundsätze der gemeinsamen Erfüllung zwischen der EU, den Mitgliedsstaaten und Island werden festgelegt. Island darf im Bereich außerhalb des Emissionshandelssektors im zweiten Verpflichtungszeitraum nicht mehr Treibhausgase emittieren als in den Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung (s. Tabelle 1, Anhang 2 der Vereinbarung) vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass keine nachteiligen Effekte für die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten entstehen können.

Zu Artikel 4 (Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union):

Dieser Artikel regelt, dass bestimmte Rechtsvorschriften der Europäischen Union im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls für Island rechtsverbindlich sind. Diese Rechtsvorschriften sind in Anhang 1 zu dieser Vereinbarung aufgezählt.

Diese Regelung stellt sicher, dass die praktische Durchführung des zweiten Verpflichtungszeitraums reibungslos funktioniert. Island muss bestimmte Berichtspflichten einhalten, die in der sogenannten Berichterstattungsverordnung (s. Nummer 1 in Anhang 1 zur Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island) festgelegt sind. Zudem muss Island auch die Regelungen zur technischen Durchführung des zweiten Verpflichtungszeitraums einhalten, die in den auf Grundlage der Berichterstattungsverordnung noch zu erlassenden Durchführungs- und delegierten Rechtsakten enthalten sein werden (s. Nummer 2 in Anhang 1 zur Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island).

Zu Artikel 5 (Berichterstattung):

Dieser Artikel regelt die Aufteilung der Berichtspflichten zwischen Island und der Europäischen Union. Island muss selbst den Bericht zur Berechnung der Island zugeteilten Menge für den zweiten Verpflichtungszeitraum vorlegen. Das betrifft die Island für den Bereich außerhalb des Emissionshandelssektors (EHS) zugeteilte Menge. Die Europäische Union muss die Berichte zur Berechnung der zugeteilten Menge der Europäischen Union für den Emissionshandelssektor sowie den Bericht zur Berechnung der zugeteilten Menge der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Island für sämtliche Emissionen der Europäischen Union im zweiten Verpflichtungszeitraum vorlegen. Die Regelung in diesem Artikel entspricht der Regelung in Artikel 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union zur Annahme der Doha-Änderung des Kyoto-Protokolls. Die Aufteilung der Berichtspflichten zwischen Island und der Europäischen Union entspricht der Aufteilung der Berichtspflichten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten.

Zu Artikel 6 (Ausschuss für die gemeinsame Erfüllung):

Es wird ein Ausschuss eingesetzt, der sich aus VertreterInnen Islands und der Europäischen Union bzw. ihrer Mitgliedstaaten zusammensetzt. Der Ausschuss soll insbesondere darüber entscheiden, ob weitere Rechtsvorschriften der Europäischen Union für Island nach Artikel 4 der Vereinbarung verbindlich erklärt werden sollen. Zudem dient der Ausschuss dem Informations- und Meinungsaustausch mit dem Ziel einer reibungslosen gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum.

Zu Artikel 7 (Keine Vorbehalte):

Vorbehalte zu der Vereinbarung sind unzulässig.

Zu Artikel 8 (Laufzeit und Übereinstimmung):

Gemäß Absatz 1 kann die Vereinbarung nicht beendet werden, bevor alle Fragen der Umsetzung im Zusammenhang mit dem zweiten Verpflichtungszeitraum geklärt sind. Dieser Regelung trägt Artikel 4 Absatz 3 des Kyoto-Protokolls Rechnung. Danach ist eine vorzeitige Beendigung einer Vereinbarung nicht möglich. Gemäß Absatz 2 muss Island die Nichtanwendung oder die drohende Nichtanwendung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung mitteilen und innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung begründen. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen die Vereinbarung vor. Gemäß Absatz 3 nimmt Island bei einem Verstoß gegen die Vereinbarung oder bei einem Einwand gegen die Aufnahme neuer Rechtsvorschriften der Europäischen Union in Anhang 1 der Vereinbarung nicht mehr an der gemeinsamen Erfüllung mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten teil. Island muss in

diesem Fall sicherstellen, dass seine Gesamtemissionen im zweiten Verpflichtungszeitraum nicht seine nach Artikel 3 des Kyoto-Protokolls im Zusammenhang mit Anlage B des Kyoto-Protokolls zulässigen Gesamtemissionen übersteigen.

Zu Artikel 9. (Verwahrer):

Die Urschrift der Vereinbarung wird beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Zu Artikel 10 (Hinterlegung der Ratifikationsurkunden):

Die Vereinbarung ist von der Europäischen Union, von ihren Mitgliedstaaten und von Island zu ratifizieren ist. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union muss vor oder gleichzeitig mit der Hinterlegung der Annahmearkunde zu der Doha-Änderung des Kyoto-Protokolls beim Generalsekretär der Vereinten Nationen erfolgen. Zudem ist verlangt, dass Island seine Annahmearkunde zu der Doha-Änderung des Kyoto-Protokolls rechtzeitig hinterlegt und dabei die Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung dem Sekretariat der Klimarahmenkonvention im eigenen Namen notifiziert.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten):

Die Vereinbarung tritt neunzig Tage nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.